

Änderung der Ergänzende Bedingungen der Pfalzgas GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)"

- gültig ab dem 01.01.2026 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1. Die Herstellung des Netzanschlusses (d.h. die Verbindung der Gasanlage des Kunden mit dem Gasversorgungsnetz der Pfalzgas GmbH) sowie Veränderungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Pfalzgas GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Keller-Grundrisszeichnung mit der gewünschten Einführung des Hausanschlusses beizufügen.

1.2. Der Anschlussnehmer erstattet der Pfalzgas GmbH die Kosten

- a) für die Herstellung des Netzanschlusses,
- b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

1.3. Für die Erstellung eines Netzanschlusses mit einem Leitungsquerschnitt bis zu 2 Zoll werden die folgenden Entgelte erhoben¹:

- a) Für den Anschluss an die Versorgungsleitung, die Verlegung der Netzanschlussleitung einschließlich Tiefbau, der Hauseinführung (ein Mauerdurchbruch), der Hauptabsperreinrichtung wird unabhängig von der Länge der Netzanschlussleitung und deren Lage zunächst eine Pauschale in folgender Höhe berechnet:

1.190,-- € (1.000,-- € netto) bei Bestandsgebäuden

595,-- € (500,-- € netto) bei Neubauten

Neubauten im vorgenannten Sinne sind nur Gebäude, bei denen die Herstellung des Anschlusses im Zuge der Errichtung des Gebäudes erfolgen kann und welche noch nicht über eine angelegte Außenanlage verfügen.

- b) Überschreitet die Länge der Netzanschlussleitung gerechnet ab Straßenmitte (öffentliche Verkehrsfläche) bis zur Hauptabsperreinrichtung die Strecke von 10 m, werden je angefangenem Streckenmeter

zusätzlich 83,30 € (70,-- € netto) berechnet.

Die Kosten für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- c) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Pfalzgas GmbH mitgeteilten Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

Je Meter 53,55 € (45,-- € netto).

1.4. Veränderungen i.S.d. Ziffer 1.2 b. sowie die Abtrennung des Hausanschlusses vom bestehenden Gasnetz werden nach Aufwand berechnet.

1.5. Die Pfalzgas GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss § 11 NDAV

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass von den Kosten gem. Ziff. 1 solche Kosten nicht erfasst sind, die dadurch anfallen, dass die Anlage des Anschlussnehmers nicht direkt an das vorhandene Versorgungsnetz angeschlossen werden kann, sondern das Versorgungsnetz zu diesem Zweck erweitert werden muss. Eine eventuelle Beteiligung des Kunden an diesen Kosten (Baukostenzuschuss) wird individuell vereinbart. Kann die Anlage des Anschlussnehmers nicht direkt an das vorhandene Versorgungsnetz angeschlossen werden, behält sich Pfalzgas vor, in Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, die AnschlieÙung abzulehnen.

3. Vorauszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Pfalzgas GmbH gem. § 9 Abs. 2 S. 2 NDAV berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Pfalzgas GmbH ist gem. § 9 Abs. 2 S. 1 NDAV berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- wenn derselbe Vertragsnehmer Abschläge gem. § 9 Abs. 2 S. 2 NDAV nicht, nur teilweise, erst nach wiederholter Mahnung oder mit einer

¹ Bei Leitungsquerschnitten über 2 Zoll erfolgt die Berechnung nach Kostenvoranschlag.

wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes gezahlt hat;

- wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Pfalzgas GmbH nicht, nur teilweise, nur aufgrund wiederholter Mahnung oder aber mit einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes nachgekommen ist.

4. Verlegung von Versorgungseinrichtungen (§ 12 Abs. 3 NDAV)

Verlangt der Grundstückseigentümer die Verlegung einer Einrichtung, die ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dient, werden die hierdurch anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

5.1. Die Pfalzgas GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Pfalzgas GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgeräts) wird folgendes Entgelt erhoben:

- a) Bei Gaszählern bis einschließlich G 6: 102,34 € (86,00 € netto),
- b) bei größeren Gaszählern nach tatsächlichem Aufwand.

5.3. Die Erstinbetriebnahme ist kostenlos.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Die Pfalzgas GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV

- 6.1. für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)
unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen 1,00 € (umsatzsteuerfrei),

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 6.2. für jede weitere Einzelmaßnahme
(Einschreibebriefe, zusätzliche Anfahrten etc.) nach Aufwand (umsatzsteuerfrei),

- 6.3. für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch
einen Beauftragten nach Aufwand (umsatzsteuerfrei).

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden berechnet:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 7.1. bei Unterbrechung | 115,00 € (umsatzsteuerfrei) |
| 7.2. bei Wiederherstellung | 102,34 € (netto 86,00 €) |
| 7.3. bei Zählerausbau | 150,00 € (umsatzsteuerfrei) |
| 7.4. Erfolgreiche Anfahrt | 105,00 € (umsatzsteuerfrei) |
| 7.5. Wegfall der Voraussetzungen der
Versorgungssperre am Tag der Sperrung | 105,00 € (umsatzsteuerfrei) |

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Fälligkeit

Forderungen werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

9. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses (§ 26 Abs. 1 NDAV)

Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Bei der ordnungsgemäßen Verwahrung der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Hausanschlussteile (fachgerechter, gasdichter Verschluss der Hauptabsperreinrichtung) nebst Zählerausbau entstehen folgende Kosten:

Pauschale	178,50 € (150,00 € netto)
-----------	---------------------------